

Vorteile aus Mitarbeiter PC Programmen

1. Lohnsteuerliche Behandlung von Vorteilen aus Mitarbeiter PC Programmen (MPP)

Im Rahmen der Initiative D 21 fördert die Bundesregierung die PC- und Internetverbreitung zum Aufbau der Informationsgesellschaft in Deutschland. Nachfolgend sind die vom Arbeitgeber zu beachtenden lohnsteuerlichen Vorschriften dargestellt, wenn er den Arbeitnehmern Personalcomputer - ggf. einschl. Zubehör und Software - (PC) verbilligt oder kostenlos überlässt bzw. zur Nutzung zur Verfügung stellt, z.B. im Rahmen eines Mitarbeiter PC Programms. Ferner wird für Arbeitnehmer erläutert, wann und wie die Aufwendungen für einen Personalcomputer steuerlich berücksichtigt werden können.

Die steuerliche Behandlung eines sog. Mitarbeiter PC Programms des Arbeitgebers (MPP) richtet sich nach dem Vorteil, den der Arbeitnehmer im Rahmen des Dienstverhältnisses erhält. Hierbei sind folgende **zwei Grundfälle** zu unterscheiden:

- Übereignung von Personalcomputern an den Arbeitnehmer

Überträgt der Arbeitgeber einen Personalcomputer kostenlos oder verbilligt in das **Eigentum** des Arbeitnehmers, so ist der daraus entstehende geldwerte Vorteil regelmäßig steuerpflichtig, da zum Arbeitslohn auch Sachbezüge und sonstige Vorteile rechnen, die aufgrund des Dienstverhältnisses zufließen.

- Private Nutzung betrieblicher Personalcomputer

Die private **Nutzung** eines betrieblichen Personalcomputers durch den Arbeitnehmer ist seit dem Kalenderjahr 2000 steuerfrei gestellt. Diese Steuerfreiheit gilt ebenso für betriebliche Personalcomputer und Internet in der Wohnung des Arbeitnehmers. In diesen Fällen sind auch die vom Arbeitgeber getragenen Verbindungsentgelte für die Telekommunikation (Grundgebühr und sonstige laufende Kosten) steuerfrei.

2. Steuerliche Bewertung des geldwerten Vorteils (aus der kostenlosen oder verbilligten Übereignung des PC)

Die steuerliche Bewertung des geldwerten Vorteils richtet sich nach § 8 Einkommensteuergesetz (EStG).

Dabei wird aus lohnsteuerlicher Sicht danach unterschieden, ob die Geräte zur Angebotspalette des Arbeitgebers an fremde Dritte gehören oder ob deren Erwerb oder Herstellung für die Arbeitnehmer bestimmt ist.

- Bietet der Arbeitgeber die Geräte überwiegend seinen Kunden an, ist der geldwerte Vorteil mit 96 % des Endpreises anzusetzen, zu dem der Arbeitgeber oder dessen nächst ansässiger Abnehmer die Ware oder Dienstleistung fremden Letztverbrauchern im allgemeinen Geschäftsverkehr anbietet (§ 8 Abs. 3 EStG). Der Arbeitnehmer erhält diese geldwerten Vorteile aus dem Dienstverhältnis **steuerfrei**, soweit sie **im Kalenderjahr** den **Rabattfreibetrag von 1.080 Euro** nicht übersteigen (§ 8 Abs. 3 Satz 2 EStG).
- Bietet der Arbeitgeber die Geräte dagegen nicht überwiegend fremden Dritten an, ist der

geldwerte Vorteil nach § 8 Abs. 2 Satz 1 EStG zu bewerten.

Das bedeutet: Einnahmen, die nicht in Geld bestehen, sind mit den um übliche Preisnachlässe geminderten üblichen Endpreisen am Abgabeort anzusetzen. Die Lohnsteuer-Richtlinien sehen vor, dass der geldwerte Vorteil aus Vereinfachungsgründen mit 96 % des Endpreises angesetzt werden kann, zu dem der Abgebende oder dessen Abnehmer die Ware oder Dienstleistung fremden Letztverbrauchern im allgemeinen Geschäftsverkehr anbietet. Diese geldwerten Vorteile sind **steuerfrei**, wenn sie insgesamt die Freigrenze für Sachbezüge i. H. v. **44 Euro im Kalendermonat** nicht übersteigen (§ 8 Abs. 2 Satz 9 EStG).

Bei der Ermittlung des geldwerten Vorteils ist in allen Fällen ein vom Steuerpflichtigen gezahltes Entgelt anzurechnen.

3. Besteuerung

Der Arbeitgeber hat die als Arbeitslohn anzusetzenden geldwerten Vorteile grundsätzlich nach den Merkmalen der Lohnsteuerkarte zu besteuern.

Alternativ kann der Arbeitgeber die Vorteile aus einer zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn erfolgten unentgeltlichen oder verbilligten Übereignung von Personalcomputern, Zubehör sowie aus Internetzugang pauschal mit 25 v.H. besteuern (§ 40 Abs. 2 Satz 1 Nr. 5 EStG). Gleiches gilt für zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Lohn gezahlte Zuschüsse des Arbeitgebers für die Internetnutzung.

Mit etwaigen lohnsteuerlichen Fragen kann der Arbeitgeber sich im Rahmen einer Anrufungsauskunft (nach § 42e EStG) an sein Betriebsstättenfinanzamt wenden.

4. Werbungskostenabzug

Hinsichtlich des Werbungskostenabzugs für privat angeschaffte Personalcomputer ist die Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs (Urteil vom 19. Februar 2004, BStBl II S. 958) zu beachten, nach der ein privat angeschaffter und beruflich genutzter Personalcomputer ein Arbeitsmittel sein kann, die Aufwendungen in Höhe des beruflichen Nutzungsanteils als Werbungskosten abziehbar sind und das Aufteilungs- und Abzugsverbot einer Aufteilung der Aufwendungen nicht entgegensteht. Die steuerliche Berücksichtigung privat angeschaffter Personalcomputer ist nicht mehr - wie früher - davon abhängig, dass der Personalcomputer so gut wie ausschließlich (90 %) beruflich genutzt wird.

Allerdings stellen Aufwendungen für die Anschaffung eines Personalcomputers grundsätzlich Kosten für gemischt genutzte Wirtschaftsgüter dar, da solche Geräte sowohl beruflich als auch privat genutzt werden (können). Eine steuerliche Berücksichtigung derartiger Aufwendungen kommt nur insoweit in Betracht, wie der Personalcomputer für berufliche Zwecke genutzt wird.

Der Umfang der beruflichen Nutzung muss dazu nach den im Steuerrecht anzuwendenden Beweislastregelungen nachgewiesen oder glaubhaft gemacht werden. Es liegt im pflichtgemäßen Ermessen des – für die Entscheidung in steuerlichen Einzelfällen zuständigen - Finanzamtes, welche Anforderungen es an den Nachweis bzw. die Glaubhaftmachung des Umfangs der beruflichen Nutzung im Einzelfall stellt. Als Hilfestellung für die Steuerpflichtigen werden von vielen Finanzämtern Fragebögen verwandt, in denen u.a Angaben zur Art und zum Umfang der beruflichen Nutzung erbeten werden. Möchte ein Steuerpflichtiger bei derartigen Aufwendungen eine steuerliche Berücksichtigung erreichen, obliegt es ihm, die für ihn günstigen Tatsachen nachzuweisen oder glaubhaft zu machen. Damit ist im Regelfall die steuerliche Berücksichtigung der berufsbedingten Aufwendungen gewährleistet.